

## Informationen zum Datenschutz

### 1. Verantwortlicher nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung Verantwortlicher für die Erstellung der fachlichen Vorgaben sowie deren Umsetzung in FIONA die Bereitstellung der Informationen zu den Förderverfahren, den Datentransfer aus FIONA in die Verwaltungs-EDV und die fachliche Prüfung der Daten sowie die Erstellung der Bescheide, gleichfalls für die Risikoanalyse zur Auswahl der Prüfbetriebe und die Erstellung der Antragsstatistik.

Hausanschrift: Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart  
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart  
Tel.: +49 711/126-0  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: [datenschutz@mlr.bwl.de](mailto:datenschutz@mlr.bwl.de).

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) ist gemeinsam mit dem MLR für die Erstellung von FIONA, den Datentransfer aus FIONA in die Verwaltungs-IT und die Programmierung der Vorgaben des MLR für die erforderlichen fachlichen Prüfungen verantwortlich im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung.

Die Regierungspräsidien sind als Fachaufsicht über die unteren Landwirtschaftsbehörden auch für die Durchführung der Zweitkontrollen zuständig und dafür entsprechend Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung.

Die jeweils örtlich zuständige untere Landwirtschaftsbehörde ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung Verantwortliche für die Antragsannahme, die Verwaltungskontrolle, die Sachbearbeitung und die Online-Bearbeitung in Form von Fehlerkorrekturen und Änderungen, die Bewilligungsfreigabe, die Vor-Ort-Kontrolle, die Erfassung der Prüfberichte und deren Bewertung. Die Adresse Ihrer jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde finden Sie u.a. auf dem Komprimierten Antrag, unter <http://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de> oder auf Ihren Bescheiden.

Für EU-Fördermaßnahmen ist Gesamtverantwortlicher die Zahlstelle, die oben genannten Stellen handeln als Teile der Zahlstelle.

Die Angaben im Gemeinsamen Antrag (einschließlich der Anlagen) und die Einholung der Auskünfte durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sind zur Festsetzung von Zahlungsansprüchen und zur Bearbeitung der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung). Sie werden für die Abwicklung des Gemeinsamen Antrags 2020, für die entsprechenden Kontrollen, für den Abgleich Ihrer Antragsangaben, insbesondere nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I 1928, 1931), zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen, sowie für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und zur Prüfung der guten landwirtschaftlichen Praxis und für die Vorbereitung des Antrags 2021 verarbeitet.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist im Falle der Einreichung des Gemeinsamen Antrags vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann daher keine positive Entscheidung über Ihren Antrag erfolgen.

Neben diesen Angaben sind im Gemeinsamen Antrag zusätzlich auch freiwillige Angaben zu Ihrer Telefon-, Mobilfunk-, Faxnummer, des Adresszusatzes sowie der E-Mailadresse vorgesehen. Diese sind für die Bewilligung des Antrags nicht erforderlich, erleichtern aber die Durchführung des Verfahrens. Diese Daten werden ausschließlich von den o.g. Stellen zur Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Durchführung der Fördermaßnahme verwendet. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hat keine negative Auswirkung auf die Bewilligung Ihres Antrags. Eine Auskunft zu diesen Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis.

Die Abschnitte ST, A6, A8, AS, H2 und E9 enthalten Situationen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten aus dem Gemeinsamen Antrag an Behörden oder Dritte weitergeleitet werden können, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (z.B. zum Zwecke der Beratung). Voraussetzung für die Datenweitergabe ist Ihre Einwilligung. Falls Sie in diesen Fällen mit einer Datenweiterleitung einverstanden sind, müssen Sie in den hierfür vorgesehenen Rubriken des Gemeinsamen Antrags Ihre Einwilligung erklären.

Sie können Ihre Einwilligungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Behörden oder Dritte jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Dabei kann der Widerruf auch nur einzelne Einwilligungen umfassen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Zur Erklärung eines Widerrufs wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde. Ein Formular für den Widerruf finden Sie u.a. in FIONA unter der Funktion „Drucken“ bzw. ist diese bei jeder Einwilligungserklärung direkt abrufbar.

## **2. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

Unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, etwa der Vorgaben nach Art. 69 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EU) 1306/2013, eines auf Art. 50 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder einer Sperrung der Daten gemäß § 7 Abs. 3 InVeKoSDG, werden die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht.

## **3. Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Angaben im Gemeinsamen Antrag**

(1) Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag werden dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Regierungspräsidien und den jeweils örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Wege des automatisierten Abrufes übermittelt, soweit dies zur Bearbeitung im Zusammenhang mit den im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren erforderlich ist (vgl. Ziffer 1).

Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, ist deren Übermittlung und Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

(2) Zusätzlich werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der verantwortlichen Stellen, an Behörden oder Dritte übermittelt und an dortiger Stelle verarbeitet. Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, ist deren Übermittlung und Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig. Die in Frage kommenden Behörden und Dritte sind nachfolgend unter Nennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage aufgeführt.

In diesem Zusammenhang werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag

- an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zur Verwendung in den Agrarstatistiken weitergegeben. Im Jahr 2020 sind dies die Angaben zur Bodennutzung, Viehhaltung und zur Betriebsidentifikation (§ 27, § 93 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 des Gesetzes über Agrarstatistiken vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1034));
- mit Daten der Fachüberwachungsbehörden des Landes zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nach § 3 des InVeKoSDG vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1931) ausgetauscht und verarbeitet;
- zum erforderlichen länderübergreifenden Datenabgleich der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) nach § 3 Abs. 5 InVeKoSDG übermittelt;
- zur Rinderhaltung mit der zentralen Rinderdatenbank „HIT“ (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder) abgeglichen bzw. als Berechnungsgrundlage herangezogen (§ 2 Abs. 1 Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280));
- nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 S. 3 und § 68 Abs. 1 S. 2 sowie § 68 Abs. 2 S. 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S 585) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, den Naturschutzbehörden und den Landschaftserhaltungsverbänden übermittelt. Naturschutzfachlich relevante personenbezogene Daten können flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken oder elektronisch zur Erfüllung der in § 68 Abs. 1 S. 3 des Naturschutzgesetzes genannten Aufgaben veröffentlicht werden;
- den zuständigen Behörden übermittelt, soweit diese Aufgaben nach § 63 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S.1928), zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterer hierzu erlassener Rechtsvorschriften wahrnehmen;
- den zuständigen Behörden übermittelt, um Unternehmerlisten nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu führen;
- an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung übermittelt (§ 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch);
- mit Daten über die Hanfflächen und -sorten den Kontrollbehörden zu Prüfzwecken in Verbindung mit § 3 InVeKoSDG zur Verfügung gestellt;
- gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 im Internet veröffentlicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E3;
- den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie Prüforanen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Befugnisse zur Kontrolle gemäß Art. 117 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übermittelt.

Weitere Informationen zur "Datenweitergabe zu Kontrollzwecken" entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E2.

(3) Falls Sie Ihre Einwilligung im Gemeinsamen Antrag erklärt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten an die nachstehenden Behörden und Dritte übermittelt. Die Datenweitergabe an folgende Stellen ist aufgrund Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig:

- an die unteren Landwirtschaftsbehörden (Abschnitt ST),
- an die zuständigen Veterinärbehörden zum Zwecke der Information und zur Entlastung der informationspflichtigen antragstellenden Person (Abschnitt A6),
- an die zuständigen unteren Veterinärbehörden zum Abgleich über die Registrierung als Tierhalter und zur Aktualisierung der Tierbestandsdaten (Abschnitt A8),
- an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (Abschnitt AS)
- an den Hopfenpflanzerverband Tettngang e.V. (Abschnitt H2),
- an die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollstelle (Abschnitt E9),
- an die Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung zum Zwecke der Beratung und zur Mitteilung aktueller Informationen und Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung und Beratung (Abschnitt E9),
- zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen von agrarstrukturellen Planungen sowie zur Verwendung für Planungen in Flurneuordnungsverfahren (Abschnitt E9).

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das MLR und die weiteren aufgeführten Stellen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierzu an Ihre untere Landwirtschaftsbehörde. Ein Formular für den Widerruf finden Sie u.a. in FIONA unter der Funktion „Drucken“ bzw. ist dieses bei jeder Einwilligungserklärung direkt abrufbar.

#### **4. Betroffenenrechte**

Nach den Maßgaben der Art. 15 bis 18, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerruf einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung findet nicht statt.